



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 19/2023
vom 2. Februar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7872
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 «zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und von Bestimmungen bezüglich der Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht der Betriebsrevisoren und der zertifizierten Buchprüfer» (Abänderung von Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 «zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld»), erhoben vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Institut der Steuerberater und Buchprüfer, unterstützt und vertreten durch RA A. Poppe, in Gent zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 «zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und von Bestimmungen bezüglich der Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht der Betriebsrevisoren und der zertifizierten Buchprüfer» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juli 2022).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 12. Oktober 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 9. November 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 2. November 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. De Schepper und RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2022

- erschienen
- . RA A. Poppe, für die klagende Partei,
- . RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Das Institut der Steuerberater und Buchprüfer beantragt die einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und von Bestimmungen bezüglich der Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht der Betriebsrevisoren und der zertifizierten Buchprüfer » (nachstehend: Gesetz vom 23. Juni 2022).

Die klagende Partei beantragt im Rahmen ihres Hauptantrags die einstweilige Aufhebung dieser Bestimmung, sofern darin der Titel « nicht reglementierter Steuerberater » natürlichen

und juristischen Personen verliehen werde, die nicht im öffentlichen Register der Personen eingetragen seien, die den Beruf des Buchprüfers oder des Steuerberaters ausüben oder den Berufstitel tragen dürften (Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters », nachstehend: Gesetz vom 17. März 2019), sondern sich dazu verpflichteten, als hauptsächliche Unternehmens- oder Berufstätigkeit, unmittelbar oder über andere mit ihnen verbundene Personen, materielle Hilfe-, Beistands- oder Beratungsleistungen im Bereich der Steuern zu erbringen.

Hilfsweise, wenn sich die vorerwähnte teilweise einstweilige Aufhebung als unmöglich erweisen sollte, beantragt sie, die Bestimmung insgesamt einstweilen aufzuheben.

B.2.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 bestimmt:

« A l'article 5, § 1er, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, modifié en dernier lieu par la loi du 23 février 2022, les modifications suivantes sont apportées :

a) dans l'alinéa 1er, à la place du 25^o/1, annulé par l'arrêt n° 166/2021 de la Cour constitutionnelle, il est inséré un 25^o /1 rédigé comme suit :

‘ 25^o/1 les conseillers fiscaux non réglementés, à savoir les personnes physiques ou morales non inscrites dans le registre public visé à l'article 29, § 1er, de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal, qui s'engagent à fournir, directement ou par le truchement d'autres personnes auxquelles cette autre personne est liée, une aide matérielle, une assistance ou des conseils en matière fiscale comme activité économique ou professionnelle principale; ’;

b) à l'alinéa 13, les mots ‘ , par arrêté délibéré en Conseil des ministres, ’ sont abrogés;

c) l'alinéa 13 est complété par le 3^o rédigé comme suit :

‘ 3^o les conseillers fiscaux non réglementés, visés à l'alinéa 1er, 25^o/1. ’ ».

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Antigeldwäschegesetz) sieht nach seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung nunmehr vor:

« § 1er. Les dispositions de la présente loi sont applicables aux entités assujetties suivantes, agissant dans l'exercice de leur activité professionnelle réglementée :

1° la Banque nationale de Belgique;

[...]

25°/1 les conseillers fiscaux non réglementés, à savoir les personnes physiques ou morales non inscrites dans le registre public visé à l'article 29, § 1er, de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal, qui s'engagent à fournir, directement ou par le truchement d'autres personnes auxquelles cette autre personne est liée, une aide matérielle, une assistance ou des conseils en matière fiscale comme activité économique ou professionnelle principale;

[...]

Le Roi détermine les règles et conditions relatives à l'inscription, auprès du Service Public Fédéral Economie, P.M.E, Classes moyennes et Energie pour :

[...]

3° les conseillers fiscaux non réglementés, visés à l'alinéa 1er, 25°/1.

Ces règles doivent notamment exiger des personnes physiques ou morales visé[e]s à l'alinéa précédent qu'elles possèdent l'honorabilité professionnelle nécessaire pour exercer leurs activités. Elles doivent répondre aux conditions d'honorabilité suivantes :

1° ne pas être privé[e]s de leurs droits civils et politiques;

2° ne pas avoir été déclaré[e]s en faillite sans avoir obtenu la réhabilitation;

3° ne pas avoir encouru en Belgique ou dans un autre Etat membre de l'Union européenne l'une des peines suivantes :

a) une peine criminelle;

b) une peine d'emprisonnement sans sursis de six mois au moins pour l'une des infractions mentionnées à l'article 1er de l'arrêté royal n° 22 du 24 octobre 1934 relatif à l'interdiction judiciaire faite à certains condamnés et aux faillis d'exercer certaines fonctions, professions ou activités;

c) une amende pénale de 2 500 euros au moins, avant application des décimes additionnels, pour infraction à la présente loi et à ses arrêtés d'exécution.

[...] ».

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich des Antigeldwäschegesetzes, indem sie die « nicht reglementierten Steuerberater » als unterworfenen Verpflichteten aufnimmt, und ermächtigt den König, die Regeln und Bedingungen für die Eintragung dieser Verpflichteten beim FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie festzulegen. Sie ist am 21. Juli 2022 in Kraft getreten.

B.2.3. Der Gesetzgeber wollte im Anschluss an den Entscheid des Gerichtshofs Nr. 166/2021 vom 18. November 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.166) die « nicht reglementierten Steuerberater » als registrierte Entität der Aufsicht unterwerfen, die nach den Europäischen Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehen ist und durch das Antigeldwäschegesetz eingeführt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2669/001, SS. 8-9).

In Bezug auf das Interesse

B.3. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.6.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.6.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, verleiht die angefochtene Bestimmung weder einen Berufstitel noch führt sie ein Berufsgeheimnis ein, sondern führt nur dazu, dass die « nicht reglementierten Steuerberater » als Entität der bestehenden Liste der

unterworfenen Verpflichteten hinzugefügt und mithin dem Antigeldwäschegesetz unterworfen werden.

B.6.3. In dieser Phase des Verfahrens kann aus dem Vorstehenden jedoch nicht abgeleitet werden, dass die klagende Partei kein Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung hat, weil, wie in B.2.2 erwähnt, diese Bestimmung den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 18. September 2017 erweitert, indem sie die « nicht reglementierten Steuerberater » als unterworfenen Verpflichteten aufnimmt, und weil die klagende Partei diese Erweiterung im Wesentlichen zur Untermauerung ihres Interesses anführt.

Denn obwohl die angefochtene Bestimmung weder einen Berufstitel verleiht noch ein Berufsgeheimnis einführt, hat sie Auswirkungen auf die gesetzliche Regelung, die für die « nicht reglementierten Steuerberater » gilt, insbesondere indem sie diese von der Verpflichtung zur Meldung eines Verdachts und zur Mitteilung zusätzlicher Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen befreit, die die unterworfenen Verpflichteten grundsätzlich trifft (Artikel 53 des Gesetzes vom 18. September 2017), und zwar auf ähnliche Weise wie die Personen, die eingetragen sind im Register im Sinne des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2019).

B.6.4. Da das Institut der Steuerberater und Buchprüfer nach Artikel 62 § 1 des Gesetzes vom 17. März 2019 unter anderem damit beauftragt ist, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen der im öffentlichen Register eingetragenen Personen, die unterworfenen Verpflichteten im Sinne des Gesetzes vom 18. September 2017 sind, zu schützen, und da diese nach dem Gesetz vom 17. März 2019 verschiedenen Verpflichtungen unterworfen sind, die für die « nicht reglementierten Steuerberater » nicht gelten, liegt angesichts der beschränkten Prüfung, die der Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Antrag auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, allem Anschein nach das erforderliche Interesse in ausreichendem Maße vor.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.7. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.8. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Falle ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.9.1. Die klagende Partei macht geltend, dass die angefochtene Bestimmung den Eindruck erwecke, dass die « nicht reglementierten Steuerberater » zu einer zugelassenen

Berufsgruppe gehörten, was für sie einen Wettbewerbsvorteil schaffe, das sie einer Reihe von Verpflichtungen nicht unterworfen seien, die im Gesetz vom 17. März 2019 vorgesehen seien. Auf diese Weise beeinträchtigte die angefochtene Bestimmung auch das Ansehen der im öffentlichen Register eingetragenen Personen, die dem Gesetz vom 17. März 2019 unterworfen seien.

B.9.2. Die klagende Partei ist eine Berufsorganisation des öffentlichen Rechts, die insbesondere damit beauftragt ist, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen der im öffentlichen Register der betreffenden Berufsangehörigen eingetragenen Personen zu schützen.

Bei der Beurteilung des ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Charakters des Nachteils darf eine Berufsorganisation, die das kollektive Interesse einer Berufsgruppe verteidigt, nicht mit den Mitgliedern dieser Berufsgruppe verwechselt werden, die im Rahmen ihrer persönlichen Situation betroffen sind und auf die sich dieses Interesse bezieht.

Für die klagende Partei ist der angeführte Nachteil ein rein moralischer Nachteil, der sich aus der Annahme oder der Anwendung einer Gesetzesbestimmung ergibt, die die individuellen Interessen ihrer Mitglieder berühren kann. Dieser moralische Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da er bei Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung beseitigt wäre.

B.9.3. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass die klagende Partei nicht nachweist, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügt.

Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen